



MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK
Anstalt des öffentlichen Rechts

DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

**Tätigkeitsbericht des
Beauftragten für den
Datenschutz des MDR
für den Zeitraum
01.07.2016 bis 31.07.2018**

Stephan Schwarze

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	4
1. Einleitung	5
2. Aufgaben des Datenschutzbeauftragten	7
3. Die EU-Datenschutzgrundverordnung	9
3.1 Rechtsrahmen der Datenschutzgrundverordnung	9
3.2 Marktortprinzip (Art. 3 DSGVO)	10
3.3 Allgemeine Prinzipien (Art. 5 DSGVO)	10
3.4 Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (Art. 6 DSGVO)	10
3.5 Gesetzliche Rechtfertigung für eine Datenverarbeitung	11
3.6 Betroffenenrechte (Art. 12 bis 22 DSGVO)	11
3.7 Auftragsverarbeitung (Art. 28 und 29 DSGVO)	12
3.8 Datensicherheit (Art. 24, 25, 32 DSGVO)	12
3.9 Auslandsdatenverarbeitung (Art. 44 bis 55 DSGVO)	13
3.10 Aufsichtsbehörden (Art. 51-76 DSGVO)	13
3.11 Verfahrens- und Dokumentationsregelungen	14
3.12 Zusammenfassende Würdigung zur Datenschutz-GVO	14
4. Umsetzung der DSGVO im MDR	15
5. Datenschutz beim MDR	17
5.1 Einführung eines elektronischen Bewerbermanagementsystems	17
5.2 Zulässigkeit von Sprachassistenzsystemen	18
5.3 Datenübermittlung an die Rechnungshöfe	19
5.4 Medienprivileg und Recherchezugriff für Verwertungstöchter	20
5.5 Übermittlung von Vergütungsdaten an die KEF	21
5.6 Social Media Leitlinien	23
6. Datenschutz beim KiKA	23
6.1 Zusammenarbeit mit dem KiKA	23
7. Datenschutz beim Beitragsservice	25
7.1 Datenschutz im Zusammenhang mit dem Rundfunkbeitrag	25
7.2 Überarbeitung des Historie-Löschkonzeptes	27
7.3 Elektronischer Datenabgleich mit der Bundesagentur für Arbeit	28
7.4 Beauftragte für den Datenschutz beim Beitragsservice	28

8. Externe Prüfungen	29
8.1 Informationsverarbeitungszentrum (IVZ)	29
9. Zusammenarbeit im Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und DLR	29
10. Schlussbemerkungen	31
11. Anhang	33
11.1 MDR- Staatsvertrag	33
11.2 Satzung zum MDR-Staatsvertrag	38
11.3 Art. 85 DSGVO	42
11.4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag	43
11.5 Rundfunkbeitragsatzung	46
11.6 Liste der Datenschutzbeauftragten (AK DSB)	48

0. Vorbemerkung

Bewegte Zeiten im Datenschutz. Ein alles überstrahlendes Thema war die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Richtig Fahrt aufgenommen hat das Thema erst im Jahr 2018, als dieses Gesetz unmittelbare Geltung erlangt hat. Vergessen wird oft, dass die DSGVO bereits am 25.05.2016 in Kraft getreten ist. Eine zweijährige Übergangsfrist bis zur tatsächlichen Geltung sollte es ermöglichen, sich auf die neuen Regelungen einstellen zu können. Dennoch – und das kann man Allorten beobachten –, ist diese Zeit sehr schnell vergangen, ohne dass sicherer Umgang mit den neuen Vorschriften eingeübt werden konnte. Dies liegt vor allem daran, dass sich erst in der praktischen Umsetzung gezeigt hat, welche Hürden aufgetürmt werden und dass es bei der Auslegung der Grundverordnung große Schwierigkeiten gibt, die sich erst im Laufe der Jahre in der Praxis werden auflösen lassen.

Daneben mussten zahlreiche Gesetze des Bundes und der Länder angepasst und ebenso vertragliche Regelungen (z.B. zur Auftragsdatenverarbeitung) und Verfahrensabläufe einer Prüfung unterzogen werden.

Einen großen Teil dieses Tätigkeitsberichts wird daher die Darstellung des Inhalts der EU-Datenschutzgrundverordnung einnehmen. In meinen vergangenen Berichten habe ich stets betont: Datenschutz wird immer wichtiger, komplexer und nicht zuletzt durch die Allgegenwart der DSGVO populärer. Jeder ist vermeintlich sensibler geworden, was das Thema Datenschutz angeht. Allerdings verleitet der technische Fortschritt viele Menschen dazu, ohne nachzudenken unzählige Informationen preiszugeben. Außerdem, so könnte man den Eindruck gewinnen, wird man in allen Lebensbereichen – sei es in der Arztpraxis oder im Handwerksbetrieb – mit dem Thema konfrontiert, sodass damit gleichsam eine „Gewöhnung“ und damit Abstumpfung einhergehen könnte. Hier wird die Zukunft weisen, ob das Thema Datenschutz auf Akzeptanz in der Bevölkerung trifft. Dafür muss auch mit Augenmaß gehandelt werden. Wenn aus dem Sicherheitsbedürfnis der verantwortlichen Stellen überall Informationen ausgehängt und Einwilligungen eingeholt werden, wo es vielleicht gar nicht nötig ist, führt dies schnell dazu, dass sich

eine gewisse Beliebigkeit einstellt und die Bedeutung des Themas in den Hintergrund tritt.

Auch der MDR kann dazu beitragen, hier für das rechte Maß zu sorgen.

Die technische Entwicklung, die rechtlichen Rahmenbedingungen und auch das alltägliche Leben sind also von Datenschutz durchdrungen. Daran kann man sehen, wie wichtig dieses Thema auch für den MDR ist. Ab dem 01.08.2018 gibt es beim MDR neben dem Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz als Aufsichtsbehörde auch einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Allein aus dieser personellen Verstärkung heraus ist ersichtlich, dass diesem Thema beim MDR noch größerer Raum zugestanden wird. Für die Zukunft verspreche ich mir eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde einerseits und dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten andererseits, sodass die Themen Datenschutz und Datensicherheit in der notwendigen und erforderlichen Weise bearbeitet werden können.

1. Einleitung

Dieser Tätigkeitsbericht ist der letzte in meiner Funktion als Datenschutzbeauftragter gemäß § 42 Abs.1 MDR-Staatsvertrag (alt). Der MDR-Staatsvertrag musste aufgrund der Vorgaben der DSGVO insoweit abgeändert werden. Mit dem MDR-Datenschutzstaatsvertrag hat das Regelwerk einschneidende Änderungen erfahren. In Bezug auf die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten bedeutet es, dass es nun einen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz beim MDR gibt, der zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der DSGVO ist, sowie einen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 der DSGVO (betrieblicher Datenschutzbeauftragter). Mit Wirkung zum 01.08.2018 bin ich am 18.06.2018 vom Rundfunkrat des Mitteldeutschen Rundfunks zum Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz ernannt worden. Der Verwaltungsrat des Mitteldeutschen Rundfunks hat am gleichen Tag der Ernennung zugestimmt.

Damit endet gleichzeitig meine Rolle als Datenschutzbeauftragter nach dem alten Recht. Insoweit habe ich den Berichtszeitraum entgegen der bisherigen Handha-

bung um einen Monat ausgeweitet. Zukünftig obliegt mir gemäß § 42 b Absatz 4 des MDR-Datenschutzstaatsvertrages die jährliche Berichterstattung gegenüber den Organen des MDR. Insofern wird die Kontinuität im Berichtswesen gewährleistet.

Förmliche Beanstandungen mussten im Berichtszeitraum nicht ausgesprochen werden. Neben der Beschäftigung mit der Datenschutzgrundverordnung nahm natürlich auch die tägliche Arbeit einen großen Raum ein. Die technische Entwicklung und die zunehmende Zusammenarbeit innerhalb der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bewirken eine neue Dynamik in der Tätigkeit eines Datenschutzbeauftragten. Nach wie vor habe ich den Eindruck, dass das Thema Datenschutz im MDR wertgeschätzt wird und die präventive Einbindung in die jeweiligen Prozesse meine Arbeit stark erleichtert hat.

Dank gebührt – wie in jedem Jahr – der Abteilung Informationssicherheit, die mir mit Rat und Tat zur Seite stand. Hervorzuheben ist das große Engagement der ganzen Abteilung unter Leitung von Frau Elisabeth Kunath, die bei allen Fragen rund um das Thema IT-Sicherheit gern, zuverlässig und schnell mitgearbeitet haben.

Ebenso bin ich meinem Stellvertreter, Herrn Dr. Bernd Appel, zu Dank verpflichtet, der als meine Abwesenheitsvertretung auch als Ansprechpartner für viele Fragen zur Verfügung stand.

Die Datenschutzkontrolle des Kinderkanals obliegt mir als MDR-Datenschutzbeauftragter gleichsam stellvertretend für alle Landesrundfunkanstalten (die Federführung liegt beim MDR) gemeinsam mit der Datenschutzbeauftragten des ZDF, Frau Dr. Frauke Pieper, sowie dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten des KiKA, Herrn Jörn Voss. Wir beschäftigen uns intensiv mit allen Fragen rund um den Datenschutz beim KiKA. Die Hilfe und Unterstützung von Herrn Voss ist unverzichtbar, und ihm gebührt mein besonderer Dank.

Meine zweite Amtszeit als Datenschutzbeauftragter (der Verwaltungsrat des MDR hatte mich am 13.06.2016 für eine zweite Amtszeit bestellt) war auch geprägt durch eine intensive Arbeit mit dem Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten der ARD, ZDF und Deutschlandradio (AK DSB). Seit dem 01.01.2017 durfte ich diesem Arbeitskreis vorsitzen und tat dies bis Ende des Jahres 2018. Neben der Orga-

nisation der halbjährlichen Sitzungen stand insbesondere die Koordination und Abstimmung gemeinsamer Positionen im Vordergrund. Die Zusammenarbeit hat sich auch deswegen intensiviert, da wirtschaftliche Notwendigkeiten ein engeres Zusammenrücken der Rundfunkanstalten bewirkt haben. Um auch im Datenschutzrecht einen Gleichklang zu erreichen, ist eine engere Zusammenarbeit auch in diesem Gebiet unerlässlich. Überdies ist der intensive Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen von ARD, ZDF und Deutschlandradio äußerst fruchtbar und erwies sich wiederholt als ertragreich. Erwähnt werden sollte an dieser Stelle auch die gemeinsame Zuständigkeit als Aufsicht über den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio. Ein sorgsamer und datenschutzrechtlich sicherer Umgang mit den Beitragszahlerdaten spielt im Hinblick auf die Außenwirkung eine immens wichtige Rolle.

Die Arbeit als Datenschutzbeauftragter erwies sich als interessant und fordernd. Es liegt auf der Hand, dass durch die Änderung der gesetzlichen Vorgaben kaum ein anderes Thema sowohl in rechtlicher als auch in gesellschaftspolitischer Hinsicht so spannend und zukunftssträchtig ist. Nicht zuletzt deshalb bin ich dankbar, diese Aufgabe auch zukünftig wahrnehmen zu dürfen.

2. Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, haben sich die Funktionen und Aufgaben des Datenschutzbeauftragten ein wenig verändert. Im Berichtszeitraum allerdings haben sich die Aufgaben nicht gewandelt, die neue Struktur ist erst zum 01.08.2018 eingeführt worden. Seitdem gibt es einen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz sowie einen Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 EU-DSGVO (betrieblicher Datenschutzbeauftragte).

Im Berichtszeitraum hatte der Beauftragte für den Datenschutz gemäß § 42 Abs. 2 MDR-Staatsvertrag (alt) die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, der Datenschutzgesetze des Freistaates Sachsen und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit der Anstalt zu überwachen. Die Stellung eines Datenschutzbeauftragten folgte auch nach dem alten Recht dem Gebot der Staatsferne. Er trat bei der Überwachung des Daten-

schutzes der Anstalt an die Stelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Sachsen. Damit wurde die Unabhängigkeit von staatlichen Stellen gewahrt.

Für den redaktionellen Bereich regelt § 40 des MDR-Staatsvertrages (alt), dass bei einer journalistisch-redaktionellen Verarbeitung von Daten nur Datensicherheit und Datengeheimnis zu beachten sind. Die Redaktionen dürfen also personenbezogene Daten für journalistische Zwecke verarbeiten, sie müssen jedoch Geheimnisse schützen, die Privatsphäre achten und Persönlichkeitsrechte wahren. Außerdem muss für die sichere Speicherung und Verarbeitung der Daten gesorgt werden.

In Zukunft wird das Thema Überwachung beim Rundfunkdatenschutzbeauftragten angesiedelt sein. Er fungiert insoweit als Aufsichtsbehörde gemäß Art. 51 ff. DSGVO. Dies ist § 42 b des MDR-Datenschutzstaatsvertrages (neu) festgelegt. Hauptaufgabe ist die Überwachung der Datenverarbeitung beim MDR und seinen Beteiligungen, diesbezüglich kann er wie bisher auch Beanstandungen aussprechen. Darüber hinaus hat er nunmehr einmal im Jahr über seine Tätigkeiten Bericht zu erstatten. Wichtig ist auch die Zusammenarbeit mit den anderen Aufsichtsbehörden, sowohl im Rundfunkbereich als auch mit den Landesdatenschutzbeauftragten. Seine Aufgaben und Befugnisse bemessen sich insoweit nach den Art. 55 ff. DSGVO.

Der neu hinzugekommene betriebliche Datenschutzbeauftragte ist in seinem Bereich auch für die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung sowie aller Datenschutzvorschriften zuständig. Zu seinen Aufgaben gehören die Unterrichtung und Beratung des MDR sowie die enge Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, in seinem Fall mit dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten. Natürlich muss darauf geachtet werden, dass der betriebliche Datenschutz sowie die Aufsicht über den Datenschutz getrennt behandelt werden. Jedoch sieht auch schon die Datenschutzgrundverordnung eine enge Zusammenarbeit vor, die - und daran besteht kein Zweifel - im Sinne eines effektiven Datenschutzes beim MDR auch umgesetzt wird. Herr Matthias Meincke ist zum 01.08.2018 zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt worden. Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich schon sagen, dass die Zusammenarbeit in hervorragender Weise funktioniert.

Das Thema Datenschutz und die Aufgaben bleiben vielfältig und spannend. Ich freue mich darüber, dass die Bedeutung immer weiter anwächst und ich mich weiterhin mit diesem spannenden Thema beschäftigen darf.

3. Die EU-Datenschutzgrundverordnung

Das überragende und beherrschende Thema der Datenschutzgesetzgebung der Jahre 2016, 2017 und auch 2018 war die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Auswirkungen hat jeder gespürt, denn sie gilt direkt gegenüber allen Unternehmen, Behörden, öffentlichen Stellen und natürlich auch dem MDR. Die EU-Datenschutzgrundverordnung wurde im Amtsblatt der EU am 27. April 2016 abgedruckt und gilt ab dem 25. Mai 2018. Aus diesem Grund müssen die allgemeinen und speziellen Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder (einschließlich deren Staatsverträge) angepasst werden.

Hier soll ein Überblick über die Inhalte der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gegeben werden.

3.1. Rechtsrahmen der Datenschutzgrundverordnung

Seit 1995 gab es die europäische Datenschutzrichtlinie, die die Gesetzgeber zur Umsetzung in den nationalen Datenschutzgesetzen verpflichtet hat. (vgl. das alte Bundesdatenschutzgesetz oder das Sächsische Datenschutzgesetz). Nach jahrelangen Verhandlungen, und weil die verschiedenen nationalen Datenschutzgesetze zu unterschiedlich waren, wurde die unmittelbar gegenüber jeder Bürgerin und jedem Bürger und jedem Unternehmen geltende Europäische Datenschutzgrundverordnung 2016/679 am 27. April 2016 erlassen. Nach jahrelangen Verhandlungen ist sie im Mai 2016 in Kraft getreten und gilt unmittelbar ab dem 25.05.2018.

In der DSGVO finden sich viele vertraute Prinzipien wieder, es ist also nicht alles neu. Die Verordnung stärkt insbesondere die Betroffenenrechte und erhöht die Dokumentations- und Nachweispflichten. Auch die Möglichkeit zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder die mehr als deutliche Erhöhung der Bußgelder schaffen neue Möglichkeiten für die Datenschutzaufsichtsbehörden.

3.2 Marktortprinzip (Art. 3 DSGVO)

Ein wichtiges neues Prinzip ist das sogenannte Marktortprinzip, das in Art. 3 DSGVO festgeschrieben ist. Nicht nur, dass in allen Mitgliedsstaaten diese Verordnung als unmittelbar geltendes Gesetz direkt wirkt, das Marktortprinzip sagt auch: jedes Unternehmen, sei es in Europa oder außerhalb Europas, das auf die Bürger der EU einwirkt und mit ihren Daten umgeht, hat die DSGVO zu beachten. Wer keinen Sitz seines Unternehmens in Europa hat, muss nach Art. 27 DSGVO einen Vertreter bestellen.

3.3 Allgemeine Prinzipien (Art. 5 DSGVO)

Die in der DSGVO unter Art. 5 niedergelegten Grundsätze und Prinzipien unterscheiden sich praktisch nicht von den bisher in Deutschland geltenden Regelungen: Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung oder Gewährleistung von Integrität und Vertraulichkeit sind für Datenschützer nichts Neues. Im Absatz 2 dieser Vorschrift wird allerdings ein in dieser Form neuer Grundsatz aufgestellt, der sich durch die ganze Verordnung zieht: Die Verantwortlichen müssen die Einhaltung aller Regelungen dokumentieren. Es bestehen Nachweis- und Rechenschaftspflichten. Auch der MDR muss deshalb nicht nur diese in Art. 5 Abs. 1 formulierten Grundsätze beachten, sondern muss auch deren Einhaltung nachweisen können.

3.4 Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (Art 6 DSGVO)

Beibehalten wurde auch das sogenannte Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (Art. 6 DSGVO). Dies bedeutet, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht grundsätzlich erlaubt ist, sondern stets einer gesonderten Erlaubnis bedarf. Jede rechtmäßige Datenverarbeitung – diese reicht von der Erhebung über die Speicherung, Nutzung und Verwendung bis hin zu Weitergabe und Löschung – braucht also eine Rechtsgrundlage. Dies kann die Datenschutzgrundverordnung selbst sein, ein bereichsspezifisches Gesetz (z.B. die Rundfunkstaatsverträge oder das Sächsische Datenschutzdurchführungsgesetz) oder aber eine Einwilligung der betroffenen Personen.

3.5 Gesetzliche Rechtfertigung für eine Datenverarbeitung

In Art. 6 der DSGVO befinden sich generalklauselartige Tatbestände für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von Daten. Neben der Einwilligung kann sich eine Datenverarbeitung auch auf die Erfüllung eines Vertrags stützen oder aus einer rechtlichen Verpflichtung entspringen, der der Verantwortliche unterliegt. Auch kann die Datenverarbeitung rechtmäßig sein, sollte sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt. Dies kann für den MDR eine taugliche Rechtsgrundlage sein, im Zusammenspiel mit den staatsvertraglichen Regelungen und dem Verweis auf das Sächsische Datenschutzdurchführungsgesetz. Ansonsten kennt die DSGVO neben einer Generalklausel, nach der schutzwürdige Interessen von Betroffenen mit den berechtigten Interessen der verantwortlichen Stelle abgewogen werden müssen, keine weitere Rechtsgrundlage. Hier besteht die Herausforderung darin, in dieser neuen Rechtsmaterie die für den Einzelfall passende Rechtsgrundlage ausfindig zu machen.

3.6 Betroffenenrechte (Art. 12 bis 22 DSGVO)

Die DSGVO will insbesondere das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen schützen. Folgerichtig enthält die Verordnung Rechte von Betroffenen, die gegenüber den bisherigen Datenschutzgesetzen zum Teil erheblich erweitert wurden. Betroffene müssen in „präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“ informiert werden. Erweitert wurden insbesondere die Informationspflichten bei der Erhebung von Daten (Art. 13 und 14 DSGVO) sowie die Auskunftsrechte (Art. 15 DSGVO). Neu ist auch das sogenannte „Recht auf Vergessenwerden“ als besondere Ausprägung von Löschungspflichten (Art. 17 DSGVO). Es besteht der Grundsatz, dass nicht mehr benötigte Daten unverzüglich gelöscht werden müssen. Erwähnenswert ist auch, dass nicht nur Beschwerden bei Aufsichtsbehörden oder Rechtsbehelfe gegen Verantwortliche möglich sind (Art. 77 bis 79 DSGVO), sondern dass auch durch Organisationen gegen Verantwortliche vorgegangen werden kann, also ein Verbandsklagerecht besteht (Art. 80 DSGVO).

3.7 Auftragsverarbeitung (Art. 28 und 29 DSGVO)

Werden Dritte mit einer Datenverarbeitung beauftragt, bedarf es eines speziellen Vertrages, eines sogenannten Auftragsverarbeitungsvertrages, der nach dem alten Recht Auftragsdatenverarbeitungsvertrag hieß. Die Regelungen in der Datenschutzgrundverordnung sind gegenüber der bisherigen Rechtslage deutlich umfangreicher, und insbesondere für die Auftragnehmer bestehen neue gesetzliche Pflichten, bis hin zur Haftung. Eine Auftragsverarbeitung liegt vor, wenn Aufgaben ausgelagert werden oder die Datenverarbeitung nicht im eigenen Hause stattfinden soll. Dies kann bereits ein Schreib- oder Übersetzungsbüro oder Callcenter sein, aber auch Wartungsarbeiten können hierunter fallen. Werden Daten in der Cloud gespeichert, wird man auch regelmäßig von einer Auftragsverarbeitung ausgehen müssen. Ein entsprechender Vertrag ist insoweit abzuschließen. Der Arbeitskreis der Rundfunkdatenschutzbeauftragten hat ein entsprechendes Muster erarbeitet, das Anwendung finden sollte.

3.8 Datensicherheit (Art. 24, 25, 32 DSGVO)

Bereits bisher enthielten die Datenschutzgesetze Regelungen zur Datensicherheit. Bislang war es so, dass ein umfangreicher Katalog von technischen und organisatorischen Maßnahmen vorgegeben worden war. Jetzt werden nur noch allgemeine Prinzipien genannt. Es müssen aber nach wie vor geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, die sich am Stand der Technik zu orientieren und damit dem technologischen Wandel Rechnung zu tragen haben. Gefordert wird aber auch die Gewährleistung des Datenschutzes durch Technikgestaltung (data protection by design) sowie durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (data protection by default). Ebenso ist es erforderlich, dass eine Zugriffs- und Benutzungsverwaltung existiert, damit jeweils nur die Personen auf Daten zugreifen können, die hierzu auch berechtigt sind. Die Regelung zur Passwortvergabe könnte sich beispielsweise an den Vorgaben des BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) orientieren. In allen diesen Fällen sind nicht nur Regelungen und Überprüfungen notwendig, sondern inzwischen auch eine entsprechende Dokumentation.

3.9 Auslandsdatenverarbeitung (Art. 44 bis 50 DSGVO)

Sollen Daten ins außereuropäische Ausland übermittelt oder dort gespeichert oder sonst verarbeitet werden, so müssen die in Art. 44 bis 50 DSGVO enthaltenen Regelungen eingehalten werden. So kann beispielsweise die Europäische Kommission feststellen, dass ein Land ein angemessenes Datenschutzniveau hat (z. B. Schweiz) oder aber, dass die Verarbeitung zulässig ist, wenn Sie aufgrund bestimmter vorgegebener Standardvertragsklauseln erfolgt. Dies stellt im Einzelfall eine deutliche Herausforderung dar, da hier noch viel Unsicherheit herrscht.

3.10 Aufsichtsbehörden (Art. 51 – 76 DSGVO)

Die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden wurden durch die DSGVO erheblich ausgeweitet. Während es in den übrigen Mitgliedsstaaten regelmäßig nur eine Aufsichtsbehörde gibt, wird in Deutschland das bisherige, bewährte System beibehalten, das auf verfassungsrechtlichen Prinzipien und dem föderalen Aufbau beruht. Neben der Bundesdatenschutzbeauftragten gibt es weitere Aufsichtsorgane:

- Die Bundesdatenschutzbeauftragte ist für die Bundesbehörden zuständig, aber auch für den Bereich der Telekommunikation, der Postdienstleistung sowie zukünftig für die gesamten Finanzverwaltungen.
- Daneben gibt es die Landesdatenschutzbeauftragten, die für die jeweiligen Landesbehörden und die Privatwirtschaft in ihrem Bereich zuständig sind.
- Schließlich bestehen Sonderregelungen, also eigenständige „sektorale“ Aufsichtsbehörden für die Kirchen und die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Für den MDR ist der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz die alleinige datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde (§ 42 MDR-Datenschutzstaatsvertrag).

Durch das neue Bundesdatenschutzgesetz wurde die Koordination der verschiedenen Aufsichtsbehörden der Bundesdatenschutzbeauftragten übertragen. Erste Gespräche zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der Bundesdatenschutzbeauftragten fanden statt.

Schließlich gibt es mit dem europäischen Datenschutzausschuss ein supranationales Organ, welches verbindliche Entscheidungen mit 2/3 Mehrheit treffen kann, also letztlich für die Auslegung der DSGVO zuständig ist. Darüber gibt es dann nur noch den Europäischen Gerichtshof.

3.11 Verfahrens- und Dokumentationsregelungen

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, ist dafür nicht nur eine Rechtsgrundlage erforderlich, sondern auch bestimmte Formalien und Verfahrensweisen müssen beachtet werden. Die bislang in den Datenschutzgesetzen vorgesehene Vorabkontrolle wird ersetzt durch die Verpflichtung, unter besonderen Voraussetzungen eine sogenannte Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen. Hierbei ist notfalls die Aufsichtsbehörde zu konsultieren. Jeden Verantwortlichen trifft darüber hinaus die Pflicht, nach Art. 30 DSGVO ein sogenanntes Verzeichnis von Verfahrenstätigkeiten zu erstellen. Hier soll in der gebotenen Kürze eine Übersicht über die Verarbeitungen gegeben werden, die in der Behörde oder dem Unternehmen vorgenommen werden. Dieses Verzeichnis dient dazu, die Aufsichtsbehörden über den Datenschutz in einem Unternehmen zu informieren.

3.12 Zusammenfassende Würdigung zur Datenschutzgrundverordnung

Die EU-DSGVO ist ein Meilenstein auf dem Weg zu gemeinsamen europäischen Datenschutzregelungen und muss auch im Kontext einer sich abzeichnenden europäischen digitalen Datenwirtschaft gesehen werden. Die bisherige deutsche Datenschutzgesetzgebung wird nicht nur materiell geändert, sondern wird zusätzlich geprägt durch ein noch komplizierteres Regelungsgeflecht. Bis der Umfang der Geltung einzelner Bestimmungen sowohl in der DSGVO als auch im neuen Bundesdatenschutzgesetz sowie in den sonstigen Datenschutzregelungen (z. B. den Landesdatenschutzgesetzen oder bereichsspezifischen Normen) für die Anwenderinnen und Anwender rechtssicher bestimmt ist, werden noch viele Jahre vergehen.

4. Umsetzung der DSGVO im MDR

Anfang des Jahres 2018 hat der MDR eine Arbeitsgruppe gegründet, die sich mit den grundlegenden Anforderungen der DSGVO und deren Umsetzung im MDR befasst hat. Wie bereits im vorhergehenden Kapitel gesehen, haben sich die Grundsätze der Datenverarbeitung im Wesentlichen nicht verändert. Allerdings normiert die DSGVO eine sogenannte Rechenschaftspflicht, nach der der Verantwortliche – also der MDR – die Einhaltung der Grundsätze nachzuweisen hat. Ausgangspunkt der Überlegung war also, ein Verfahrensverzeichnis auf der Basis einer Prozessanalyse zu erarbeiten, um die Erfüllung der Transparenz- und Auskunftspflichten im MDR sicher zu stellen. In der gegründeten Arbeitsgruppe, waren alle betroffenen Bereiche des MDR vertreten.

Schnell hat sich gezeigt, dass es sinnvoll ist, Unterarbeitsgruppen zu bestimmten Themenbereichen zu gründen, um die themenbezogenen Lösungen für die zahlreichen Fragestellungen, die sich bei der Umsetzung der DSGVO stellen, erarbeiten zu können.

Folgende Arbeitsgruppen wurden aufgestellt:

Arbeitsgruppen	Bezeichnung
1	Informationspflichten / Betroffenenrechte
2	Feste und Freie Mitarbeiter
3	Risikomanagement
4	Löschkonzepte
5	Vertragsanpassungen
6	Datenschutzrichtlinie

Die Arbeitsgruppe zu 1 Informationspflichten und Betroffenenrechte hat sich intensiv und mit hohem Tempo der Frage gewidmet, in welchem Umfang die Informationspflichten aus der DSGVO den MDR treffen. Viele Maßnahmen wurden umgesetzt, unter anderem die Anpassungen der Datenschutzerklärungen im On-

linebereich. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Datenschutzgrundverordnung sollten diese Punkte umgesetzt sein, was auch gelungen ist.

Die Arbeitsgruppe zu 2 Feste und Freie Mitarbeiter hat sich besonders damit befasst, die Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und den Datenschutz MDR-weit auszurollen. Dies war organisatorisch nicht ganz einfach, ist jedoch gelungen. Hier hat sich aber auch gezeigt, dass bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern relativ große Unsicherheit bei ihren eigenen Pflichten bezüglich der Datenschutzgrundverordnung herrscht. Hier fühlen sich insbesondere die Datenschutzbeauftragten aufgerufen, in Zukunft noch intensiver aufzuklären und zu schulen.

Das Thema Risikomanagement der Unterarbeitsgruppe 3 befasst sich insbesondere mit der Frage, wie bei neuen Anwendungen die datenschutzrechtlichen Risiken erkannt und ihnen wirksam begegnet werden kann. Dies mündet im Zweifel in eine sogenannte Datenschutz-Folgeabschätzung, die die DSGVO für besonders risikoreiche Verarbeitungen verpflichtend vorsieht. Hier wird ein Leitfaden entstehen, der die Bereiche in die Lage versetzen soll, die Risiken selbst einzuschätzen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Die Arbeitsgruppe 4 beschäftigt sich mit Löschkonzepten. Hier besteht das Hauptproblem darin, zu erkennen, wann Daten für einen bestimmten Zweck nicht mehr benötigt werden. Starre und genau vorgegebene Löschanzeileitpunkte gibt es nicht. Daher muss ein Konzept gefunden werden, das flexibel einsetzbar ist und die beteiligten Bereiche befähigt, eigenständig über die Löschung der bei ihnen vorgehaltenen Daten zu entscheiden.

Die Unterarbeitsgruppe zu 5 befasst sich vor allem mit den Anpassungen der ganz verschiedenen Verträge, die es im MDR gibt. Insbesondere die Informationspflichten nach der DSGVO erfordern es, jeden Vertragstyp genau unter die Lupe zu nehmen. Hier wurden Verträge zur Auftragsproduktion, Mitwirkenden-Verträge, Ankauf von Lizenzen von Externen, Rechteübertragungen an den MDR und weitere Verträge betrachtet. Die Unterarbeitsgruppe 5 hat ihre Aufgaben erledigt.

Schließlich soll eine Datenschutzrichtlinie entstehen, die ein umfassendes Regelwerk und Kompendium bezüglich des Datenschutzes beim MDR beinhaltet, mit all den Besonderheiten und eigenen Spezifika. Hier wird der Rundfunkdaten-

schutzbeauftragte gemeinsam mit dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten ein entsprechendes Regelwerk bzw. Leitfaden entwickeln, mit dem – soweit dies überhaupt möglich ist – der Datenschutz im MDR vollständig abgebildet wird.

Insgesamt hat sich die Strategie, verschiedene Arbeitsgruppen zu bilden und die Bereiche des MDR in den Prozess einzubeziehen, als hilfreich und zielführend erwiesen. Dennoch darf nicht verschwiegen werden, dass noch ein gutes Stück des Weges vor dem MDR und den Datenschutzbeauftragten liegt, bevor eine tatsächlich vollständige Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung erreicht ist. Hier sehen wir uns aber in guter Gesellschaft, denn die Unsicherheiten bestehen Allorten.

5. Datenschutz beim MDR

5.1 Einführung eines elektronischen Bewerbermanagementsystems

Zu den Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten gehört es auch, im Vorfeld der Einführung eines neuen Systems, die datenschutzrechtlichen Fallstricke zu prüfen und Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Der MDR wollte ein modernes elektronisches Verfahren einführen, um die Bewerbungsprüfung und -verwaltung zu vereinfachen. Bis dato waren die Bewerbungen fast ausnahmslos auf dem Postweg beim MDR eingegangen. Den Bewerberinnen und Bewerber sollte es damit auch ermöglicht werden, ihre persönlichen Daten selbst zu erfassen sowie die erforderlichen Angaben zur Bewerbung einzugeben und Anlagen hochzuladen. Nach der seinerzeitigen Rechtslage hat § 37 des Sächsischen Datenschutzgesetzes es erlaubt, Daten von Bewerberinnen und Bewerber in der erforderlichen Weise zu verarbeiten. Damit ergab sich kein grundsätzliches neues rechtliches Problem, denn die tatsächliche Ausgestaltung einer Datenverarbeitung ändert nichts an ihrer grundsätzlichen rechtlichen Zulässigkeit. Hätte das System allerdings Möglichkeiten eröffnet, die an der Notwendigkeit eines bestimmten Datenverarbeitungsprozesses hätten zweifeln lassen können, so hätte der Datenschutzbeauftragte einschreiten müssen. Die Beschreibung des Systems hat keinerlei Anhaltspunkte dafür geboten, dass die Daten der Bewerberinnen und Bewerber in un-zweckmäßiger Weise erhoben und genutzt würden.

Ausgestaltet werden sollte das System mit einer Software, die beim Drittanbieter vorgehalten wird. Dieses hat vorausgesetzt, dass ein entsprechender Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung geschlossen wird und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit umgesetzt werden. Im Vorfeld ist in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung IT-Sicherheit ein entsprechendes Konzept erarbeitet worden, das sowohl den rechtlichen als auch den tatsächlichen Anforderungen an die IT-Sicherheit entsprochen hat. Hervorzuheben ist, dass Bewerberinnen und Bewerber einen Link zum Zugang des persönlichen Profils erhalten, mit dem der volle Zugriff auf die persönlichen Daten gewährleistet ist, die im Zuge des Bewerbungsverfahrens erhoben worden sind. Sie/er kann sie ergänzen, ändern aber auch jederzeit löschen. Insofern wird die komplette Kontrolle über die Daten beim Inhaber beibehalten. Dies ist aus Transparenzgründen und im Lichte des informationellen Selbstbestimmungsrechtes sehr begrüßenswert.

Als Fazit konnte ich damit die Freigabe für das elektronische Bewerbermanagementsystem erteilen.

5.2 Zulässigkeit von Sprachassistenzsystemen

Der MDR muss sich mit neusten technischen Entwicklungen auseinandersetzen und verfolgt das Ziel, auch auf verschiedensten Plattformen präsent und erreichbar zu sein. Gilt das auch für sprachgesteuerte Geräte, um darauf Zugang zu MDR-Programmen zu erhalten? Diese Frage ist an mich als Datenschutzbeauftragter herangetragen worden, da das Risiko einer Überwachung in den Bürobereichen und einer unkontrollierten Datenweitergabe an Drittanbieter gesehen wurde. Namentlich ging es um die Amazon Produkte: Echo, Echo Dot und die dazugehörige Software Alexa, die auch als App auf Smartphones installierbar ist.

Natürlich kann der Datenschutzbeauftragte nicht kritisieren, dass sprachbasierte Geräte genutzt werden sollen, um darauf Programme zu verbreiten. Daher ist es selbstverständlich möglich, diese Geräte zu Test- und Experimentierzwecken zu nutzen. Mit anderen Worten: es müssen Angebote entwickelt werden dürfen, die auf diesen Geräten funktionieren und Zugang zum MDR-Programm ermöglichen. Hingewiesen habe ich aber auch darauf, dass die Nutzung von Sprachassistenten

mit Internetanbindung datenschutzrechtlich bedenklich ist. Wenn Geräte eingeschaltet in Büros mit mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verwendet werden, ist nicht auszuschließen, vielmehr sogar sehr wahrscheinlich, dass Sprachaufzeichnungen zu Amazon in die Cloud gelangen, ohne dass dies beabsichtigt oder gewünscht wäre. Es muss also organisatorisch sichergestellt werden, dass diese Geräte keine Aufnahmen machen, die außerhalb des oben beschriebenen Experimentierfeldes stattfinden. Ich habe die einen Sprachassistenten verwendenden Bereiche angehalten, sehr sensibel mit diesem Thema umzugehen und stets auf die Verwendung eines solchen Geräts hinzuweisen. Die Nutzung von Sprachassistenten im normalen Betrieb kann in Hinblick auf den gebotenen sorgsamen Umgang mit internen und vertraulichen Informationen nicht freigegeben werden. Dies ist beim MDR auch so umgesetzt worden.

5.3 Datenübermittlung an die Rechnungshöfe

Die Rechnungshöfe der drei MDR-Staatsvertragsländer prüfen die Wirtschaftsführung des MDR gemeinsam. Natürlich kann es dabei vorkommen, dass auch auf sensible personenbezogene Daten zurückgegriffen werden soll. Insbesondere dann, wenn es sich beispielsweise um die Prüfung von internen Kontrollsystemen oder auch der Personaldatenverwaltung handelt. Es stellte sich also die Frage, inwieweit die Rechnungshöfe berechtigt sind und ob möglicherweise der MDR gehindert ist, personenbezogene Daten aus Datenschutzgründen an die Rechnungshöfe herauszugeben.

Bei der Prüfung war zu berücksichtigen, dass auf Verlangen der Rechnungshöfe die Unterlagen herauszugeben sind, die die Rechnungshöfe zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich halten. Dennoch darf die Frage nicht unbeantwortet bleiben, ob der MDR prüfen muss, inwieweit die Rechnungshöfe diese für ihre Aufgabenerfüllung tatsächlich benötigen. Grundsätzlich gilt nämlich, dass die übermittelnde Stelle, also der MDR, die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten trägt. Dies ist allerdings dann nicht der Fall, sobald die Übermittlung auf Ersuchen des Empfängers - hier der Rechnungshöfe - erfolgt. Überdies war § 13 Abs. 3 des Sächsischen Datenschutzgesetzes zu beachten. In dieser Norm wird festgelegt, dass die Nutzung von personenbezogenen Daten zur

Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen zulässig ist. Im Ergebnis müssen die Rechnungshöfe sicherstellen, dass die im Rahmen ihrer Prüfungen erhobenen personenbezogenen Daten nicht zweckwidrig, also nur für Prüfungszwecke, verwendet werden. Dies ist nicht Aufgabe des MDR. Er ist damit nicht gehindert, personenbezogene Daten im Rahmen von Prüfungserhebungen an die Rechnungshöfe auszureichen. Eine entsprechende Prüfung meinerseits führte zu keinem anderen Ergebnis, sodass den Forderungen der Rechnungshöfe nachgekommen werden konnte.

5.4 Medienprivileg und Recherchezugriff für Verwertungstöchter

Die Archivleiterkonferenz der ARD ist mit der Frage an mich herangetreten, ob und gegebenenfalls unter welchen Auflagen Verwertungstöchtern ein Recherchezugriff auf die Archivbestände der gesamten ARD gewährt werden kann. Aus datenschutzrechtlicher Sicht stellte sich hier insbesondere die Frage, ob man einen solchen Recherchezugriff durch das sogenannte Medienprivileg rechtfertigen kann. Um es kurz zu rekapitulieren: das Medienprivileg bevorzugt die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken dergestalt, dass nur die strenge Zweckbindung beachtet werden muss, sowie die Regeln zur Datensicherheit. Nach Aussage der Archivleiter sei der Recherchezugriff auf die eigenen Bestände einer Anstalt für die Arbeit der Verwertungstöchter essentiell. So müsse bei Kundenwünschen ermittelt werden können, ob das angefragte Material tatsächlich vorliegt und abgegeben werden könne. Die Recherchen in den Beständen der übrigen Landesrundfunkanstalten würden deshalb durchgeführt, um im Bedarfsfall eine zuständige Anstalt ermitteln und Kunden direkt an deren Verwertungstochter weitervermitteln zu können.

Da diese Frage alle ARD-Anstalten betrifft, wurde diese im November 2016 intensiv im AK DSB diskutiert. Hier musste zunächst die Frage beantwortet werden, ob für die Verwertung das Tatbestandsmerkmal der publizistischen Zweckbestimmung einschlägig sei. Ist nämlich mit der Verwertung die Herstellung eines neuen Produktes verbunden, dann handelt es sich um eine journalistische Tätigkeit und es gilt das Medienprivileg eben auch für den Prozess der Recherche. Hier hat die DSGVO ihre Schatten vorausgeworfen, denn das Tatbestandsmerkmal für **eigene**

Zwecke ist entfallen. In Zukunft und nach jetziger Rechtslage ist also lediglich der Tatbestand ausschlaggebend, ob eine journalistische Tätigkeit vorliegt. Damit kam der AK DSB zu dem Entschluss, dass ein Recherchezugriff der Verwertungstöchter der Rundfunkanstalten auf die Archivbestände der gesamten ARD nicht gegen das Medienprivileg verstößt, solange die gewonnenen Daten im Rahmen einer Publikation verarbeitet und nicht für individuelle Anfragen beliebiger Interessenten verwendet werden. Auf den Ausschließlichkeitscharakter der publizistischen Zweckbestimmung wurde ausdrücklich hingewiesen.

Hier zeigt sich in vorbildlicher Weise, dass die Zusammenarbeit der ARD auch auf Datenschutzebene von großem Nutzen ist. Hier konnte in unkomplizierter Art und Weise eine datenschutzrechtliche Frage geklärt werden, die erhebliche Auswirkungen für die Praxis der Anstalten hat.

5.5 Übermittlung von Vergütungsdaten an die KEF

Im Herbst 2017 mussten sich die Datenschützer von ARD und ZDF mit einer Anforderung der Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) auseinandersetzen. Die KEF ist zuständig für die Festsetzung des Rundfunkbeitrages. Nach dem Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag müssen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ihren Bedarf bei der unabhängigen KEF anmelden.

Die KEF hat den allgemeinen Finanzbedarf fachlich zu prüfen, und in diesem Rahmen ist die KEF berechtigt, von den Rundfunkanstalten Auskünfte über deren Unternehmen, Beteiligungen und Gemeinschaftseinrichtungen einzuholen. Allerdings gibt es keine Vorschrift, aus der sich ergibt, dass die KEF die Befugnis hat, personenbezogene Daten zu erheben. Zwar darf die KEF Informationen anfordern, aber bei personenbezogenen Daten und erst Recht bei sensibel eingestuftem Daten einzelner Beschäftigter ist dies nicht klar geregelt. Die KEF wollte untersuchen „ob die Leistungen (Grundvergütung/Jahresgehalt einschließlich Stufensteigerungen, Sonderzahlungen, Nebenleistungen und Altersversorgung etc.) der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für ihre Beschäftigten im Vergleich untereinander, mit dem öffentlichen Sektor und mit Dritten (kommerziellen Me-

dienwirtschaft wie Rundfunk, Fernsehen, Printmedien und der allgemeinen Wirtschaft) angemessen sind.“

Unter den Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio wurde zunächst kritisch diskutiert, ob die Abfrage solcher Daten überhaupt geeignet ist, entsprechende Vergleiche anzustellen. Zumindest dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, wenn entweder eine Einwilligung eines Betroffenen vorliegt oder eine Rechtsgrundlage besteht. In Hinblick auf die existenzielle Bedeutung des Arbeitsplatzes ist eine Einwilligung im Beschäftigungsverhältnis nur in Ausnahmefällen möglich. Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag regelt aber nur die Aufgaben und allgemeinen Befugnisse, enthält aber keine speziellen Befugnisse zur Erhebung von Beschäftigtendaten.

Der AK DSB hat sich in einer Schaltkonferenz mit dem Thema beschäftigt und innerhalb weniger Tage ein Beschluss gefasst, der sich an die Verantwortlichen in den Häusern richtete: Gegen die Übermittlung von anonymisierten Daten bestehen keine datenschutzrechtlichen Einwände, das Gleiche gilt für die Übermittlung von im Rahmen von Transparenzpflichten veröffentlichten Vergütungsdaten. Zudem wurde zur Anonymisierung folgendermaßen beschlossen: zur wirksamen Anonymisierung und dem Ausschluss des Personenbezuges der Daten bei Gruppen, die weniger als vier Personen zählen, empfiehlt der AK DSB die Bildung von Clustern. Ein Cluster aus mindestens vier bzw. fünf Personen stellt in der Regel eine wirksame Anonymisierung dar. In den Fällen, in denen eine sinnvolle Zusammenfassung nicht möglich ist und damit der Personenbezug nicht wirksam ausgeschlossen werden kann, ist im Ausnahmefall die Einwilligung des Betroffenen an die Datenübermittlung in die KEF erforderlich.

In dieser Weise ist der MDR verfahren. Soweit möglich, sind die geforderten Cluster gebildet worden, in Einzelfällen musste jedoch, auf Grund von speziellen Arbeitssituationen, eine Einwilligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingeholt werden. Diese sind ausführlich auf den Hintergrund dieser datenschutzrechtlichen Einwilligung hingewiesen worden und ebenso darauf, dass eine Verweigerung dieser Einwilligung zu keinerlei Konsequenzen führt. Es bleibt aber dabei: die Einwilligung im Arbeitsverhältnis muss eine Ausnahme bleiben.

5.6 Social Media Leitlinien

Dass Telemedien und Social Media als Verbreitungswege und Kommunikationsformen auch für den MDR eine große Rolle spielen, muss an dieser Stelle nicht besonders erwähnt werden. Dennoch weist dieser Bereich in relativ hohem Maße datenschutzrechtliche Schwierigkeiten auf, derer sich die Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio gern angenommen haben. Deshalb hat sich eine Arbeitsgruppe des AK DSB entschlossen, Leitlinien zum Datenschutz in den Telemedien- und Social Media-Angeboten der Rundfunkanstalten herauszugeben. Diese Leitlinien richten sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in diesem Bereich redaktionell arbeiten und für die technische Umsetzung verantwortlich sind. Sie konkretisieren datenschutzrechtliche Vorgaben und sollen Orientierung bieten. Der Fokus liegt auf praxisrelevanten Einzelthemen von A wie Apps bis W wie Webanalyse. Anhand von Checklisten wird die Handhabung erleichtert. Ebenso bieten die Leitlinien einen Überblick über die wichtigsten Datenschutz- „Basics“. Ich war an der Arbeitsgruppe beteiligt, die die Texte verfasst und redaktionell bearbeitet hat.

Ich bin der Überzeugung, dass dieses Kompendium zur leichteren Datenschutzorientierung in diesem sehr wichtigen Bereich beigetragen hat. Eine Aufgabe der nächsten Zukunft wird es sein, diesen Datenschutzleitfaden zu überarbeiten, zu modernisieren und insbesondere an die DSGVO anzupassen.

6. Datenschutz beim KiKA

6.1 Zusammenarbeit mit dem KiKA

Der Datenschutzbeauftragte des MDR ist gemeinsam mit dem Datenschutzbeauftragten des ZDF für den Datenschutz beim KiKA zuständig. In unregelmäßigen Abständen finden Abstimmungen zum Thema Datenschutz mit den Verantwortlichen des Kinderkanals in Erfurt statt. Neben Themen der aktuellen Rechtsentwicklung werden Datenschutzfragen konkret diskutiert.

Im Berichtszeitraum wurde unter anderem darüber gesprochen, wie sich die EU-Datenschutzgrundverordnung auf den Kinderkanal auswirken wird. Zu einem frühen Zeitpunkt ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die Rechenschafts-

pflichten auch für den KiKA gelten und die Dokumentation der Datenschutzmaßnahmen intensiviert werden muss.

Im Frühjahr 2018 wurde dann intensiv die Frage diskutiert, wie die DSGVO und die speziellen Anforderungen des KiKA zueinander gebracht werden können. Es wurde erörtert, wie Mitmachangebote für Kinder so gestaltet werden können, dass die Hürden durch eine eventuell erforderliche Einwilligung nicht zu hoch gelegt werden.

Es stellte sich zudem die Frage, ob Votings, Gewinnspiele und sonstige Mitmachaktionen wie bisher durchgeführt werden können oder ob künftig für die Teilnahme von Kindern unter 16 Jahren die Einwilligung der Eltern erforderlich ist. Hintergrund ist eine neue Regelung in Art. 8 der DSGVO, wonach bei bestimmten Angeboten, die einem Kind direkt gemacht werden, die Datenverarbeitung nur dann rechtmäßig ist, wenn die Eltern eingewilligt haben.

Nach bisheriger Rechtslage war es so, dass die Kinder selbst einwilligen konnten, wenn es ihre Einsichtsfähigkeit erlaubte. Dies kann nach meiner Auffassung auch so beibehalten werden. Nach strenger Auffassung und bei enger Auslegung des Art. 8 DSGVO müsste bei sämtlichen Mitmachaktionen die Einwilligung der Eltern eingeholt und dokumentiert werden. Dies würde aber dem Auftrag des KiKA nicht entsprechen. Ein barrierefreier Zugang für Kinder zu eigenständiger Teilnahme an Aktionen wäre dadurch eingeschränkt. Die redaktionelle Aufgabe des KiKA, Medienkompetenz zu schulen und den Kindern einen sicheren Umgang mit Internetangeboten beizubringen, wäre dadurch erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht. Die Vorschrift der DSGVO soll verhindern, dass die Kinder schutzlos kommerziellen Interessen ausgesetzt werden. Es soll das Sammeln von Kinderdaten begrenzt werden, um einer möglicherweise zweckwidrigen Verwendung einen Riegel vorzuschieben. Durch die Einwilligung der Eltern soll verhindert werden, dass Kinder unter 16 Jahren arglos ihre Daten an solche Diensteanbieter weitergeben, die damit kommerzielle Interessen verfolgen. Dies ist beim KiKA offensichtlich nicht der Fall. Im Hinblick auf das Medienprivileg, welches die Verarbeitung von Daten zu journalistischen Zwecken weitgehend von dem Anwendungsbereich der DSGVO ausnimmt und der Aufgabe des KiKA, me-

dienpädagogische Angebote bereitzuhalten, ist dieses Ergebnis aus meiner Sicht vertretbar.

Gemeinsam mit dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten des KiKA, Herrn Jörn Voss, wurden darüber hinaus die Datenschutzerklärungen der Onlineangebote des KiKA auf die Datenschutzgrundverordnung angepasst. Ebenso ist der KiKA als Programmbereich des MDR ohnehin in die am Anfang dieses Berichtes eingehend erläuterten Arbeitsgruppen zur Umsetzung der DSGVO eingebunden.

Insgesamt erwies sich die Zusammenarbeit mit dem Kinderkanal als unproblematisch und ertragreich. Das Zusammenwirken mit dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten des KiKA, Herrn Jörn Voss, der die Betriebsabläufe unter datenschutzrechtlichen Aspekten engmaschig und kenntnisreich betreut, funktionierte einwandfrei. Insbesondere in technischer Hinsicht und bei Umsetzungsfragen ist Herr Voss von unschätzbarem Wert.

Kinderdatenschutz wird immer ein wichtiges Thema bleiben, weil auch die Datenschutzgrundverordnung besonderes Augenmerk darauf legt, dass die im Zweifel sorglos mit den Möglichkeiten des Netzes umgehenden Kinder vor den vielfältigen Gefahren der Netzwelt geschützt werden müssen. Hier hat sowohl der Datenschutz als auch der KiKA selbst eine besondere Verantwortung.

7. Datenschutz beim Beitragsservice

7.1 Datenschutz im Zusammenhang mit dem Rundfunkbeitrag

Die Datenschutzbeauftragten der Rundfunkanstalten sind als Aufsicht für die Überwachung des Datenschutzes bei der Verarbeitung von Rundfunkteilnehmerdaten zuständig. Sie arbeiten dabei eng mit dem Zentralen Beitragsservice (ZBS) in Köln zusammen. Dort gibt es eine behördliche Datenschutzbeauftragte, die den Datenschutz vor Ort regelt und für Organisatorisches zuständig ist. Die Datenschutzbeauftragten haben meist dann direkte Berührung mit den Teilnehmerdaten, wenn Anfragen, Beschwerden oder Auskunftersuchen von den Teilnehmerinnen und Teilnehmer an sie gerichtet werden. Vor dem direkten Wirksamwerden der Datenschutzgrundverordnung wurden diese meist durch die Abteilung Beitragsservice des MDR oder den Zentralen Beitragsservice in Köln beant-

wortet. Insofern erfolgte eine Abgabe. Größtenteils handelte es sich lediglich um die Frage zu gespeicherten und verarbeiteten Daten, nur wenn schwierige Rechtsfragen zu beantworten waren, bin ich selbst tätig geworden. Stets wurde und wird Auskunft über die gespeicherten Daten gegeben und erläutert, auf welcher Rechtsgrundlage (Rundfunkbeitragsstaatsvertrag) die Daten erhoben und verarbeitet werden. Zudem wird stets auf die strenge Zweckbindung verwiesen, nach der die Daten ausschließlich zum Zwecke des Beitragseinzugs verwendet werden dürfen.

Durch die Datenschutzgrundverordnung und die damit einhergehende Verschärfung des Auskunftsrechtes haben allein im Mai 2018 den MDR circa 50 Auskunftersuchen erreicht. Im MDR ist ein Verfahren in der Form entwickelt worden, dass sämtliche Auskunftersuchen zentral an den Beitragsservice in Köln versandt werden. Dort ist im Rahmen des Projektes zur Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung auch eine mit den Rundfunkdatenschutzbeauftragten abgestimmte Verfahrensweise zum Umgang mit Auskunftersuchen etabliert worden, sodass hier zentral auf diese Ersuchen reagiert werden kann. Erst wenn die Auskunftersuchen klar ersehen lassen, dass es um spezielle Daten beim MDR geht, wird punktgenau geantwortet. Dies ist bisher allerdings so noch nicht vorgekommen.

Im Rahmen der Abstimmungen im Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio (AK DSB) nimmt der Datenschutz von Rundfunkteilnehmern einen großen Raum ein. Regelmäßig wird über den Datenschutz beim ZBS diskutiert, und auch die Fachgruppe Kundenmanagement der ARD berichtet regelmäßig über den Rundfunkbeitragseinzug.

Natürlich hat auch beim Zentralen Beitragsservice die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung hohe Priorität genossen. Hier werden die meisten personenbezogenen Daten auf ARD-Ebene verarbeitet, und aufgrund der öffentlichen Wahrnehmung und der Sensibilität dieser Daten spielt der Datenschutz eine herausragende Rolle.

Demzufolge hat sich der ZBS entschlossen, ein Projekt zur Umsetzung der Anforderungen aus der EU-Datenschutzgrundverordnung namens „EUDAGO“ aufzusetzen. Dieses Projekt hat sich zum Ziel gesetzt, alle notwendigen Informationen, die rechtlichen Klärungen und standardisierten Arbeitsmittel bereit zu stellen, um

die jeweiligen verantwortlichen Organisationseinheiten des ZBS in die Lage zu versetzen, die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung rechtskonform umsetzen zu können. Regelmäßig wird über das Projekt im Rahmen von AK DSB Sitzungen berichtet. Insgesamt wird im Kreis der Datenschutzbeauftragten eingeschätzt, dass die Umsetzung beim ZBS in vorbildlicher Weise funktioniert.

7.2 Überarbeitung des Historie-Löschkonzeptes

Mit Blick auf die in der DSGVO verschärfte Gesetzesforderung nach Datenminimierung und die erweiterten Auskunftsrechte der Betroffenen ist eine Überarbeitung des Löschkonzeptes beim Beitragsservice erforderlich geworden.

Bereits im Jahre 1995 ist ein erstes Historie-Löschkonzept in Abstimmung mit den Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio in Kraft getreten, das im Jahre 2006 angepasst worden ist. Darin ist geregelt, wie lange Historiendaten von Gebührenzahlern im System der damaligen GEZ gespeichert werden. Überdies wurde ausgewiesen, wann diese Daten gesperrt sind und wann diese Daten wiederum zu löschen sind.

Art. 17 der EU-Datenschutzgrundverordnung beschreibt das Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Recht auf Vergessenwerden). Dieser Artikel verpflichtet den Zentralen Beitragsservice dazu, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr benötigt werden. Der ZBS hat für dieses sehr komplexe Thema bereits ein Feinkonzept entwickelt, das sich in Abstimmung mit den Datenschutzbeauftragten befindet. Die Zeitplanung sieht vor, dass die endgültige Verabschiedung dieses Konzeptes im Frühjahr 2019 erfolgen kann. Dies hängt immer auch an den Ressourcen des Zentralen Beitragsservice, die insbesondere durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Rundfunkbeitrag, das die Beitragspflicht für Nebenwohnungen problematisiert, stark beansprucht sind. Insofern und weil auch dies Auswirkungen auf die Datenverarbeitung insgesamt hat, ist eine abschließende Beratung des Löschkonzeptes erst im Frühjahr 2019 vernünftig.

7.3 Elektronischer Datenabgleich mit der Bundesagentur für Arbeit

Empfänger von Sozialgeld und Arbeitslosengeld II sind auf Anfrage von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien. Bisher erfolgte diese Beitragsbefreiung händisch über einen Befreiungsantrag. Dies zieht einen sehr hohen Verwaltungsaufwand nach sich, unter anderem sind zahlreiche Folgeanträge notwendig. Der Hessische Rundfunk verfolgt vor diesem Hintergrund zur Prozessoptimierung und Kosteneinsparung das Ziel, einen elektronischen Datenabgleich zwischen dem ZBS und den Jobcentern einzuführen. Hierzu liegt ein Gutachten vor, das die Rechtsfragen bezüglich dieser Datenübermittlung beleuchtet. Die Unterarbeitsgruppe zum Beitragseinzug des AK DSB hat zu diesem Gutachten Stellung bezogen und kommt zu dem Ergebnis, dass die Datenübermittlung mit einer entsprechenden Einwilligung rechtmäßig ist. Die insgesamt dennoch relativ komplizierte Rechtslage hat dazu geführt, dass eine konkrete Umsetzung im Berichtszeitraum noch nicht stattgefunden hat. Dennoch spricht vieles dafür, dass die Rechtslage es ermöglicht, den entsprechenden Datenabgleich vorzunehmen.

7.4 Beauftragte für den Datenschutz beim Beitragsservice

Gemäß § 11 Abs. 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) ist beim Zentralen Beitragsservice ein behördlicher Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Im Berichtszeitraum hat diese Aufgabe Frau Kerstin Ahrens wahrgenommen. Die Rundfunkdatenschutzbeauftragten arbeiten sehr eng mit der Datenschutzbeauftragten des ZBS zusammen, die vor Ort für die Umsetzung und Durchsetzung der Datenschutzregelungen sorgt. Ihrer Informationspflicht kommt die Datenschutzbeauftragte durch einen regelmäßigen Tätigkeitsbericht nach, der sehr ausführlich und von großer Sachkenntnis geprägt ist. Zudem ist die behördliche Datenschutzbeauftragte Mitglied im AK DSB, wo sie in den Sitzungen regelmäßig über ihre Arbeit berichtet. Datenschutzrechtliche Beanstandungen, die einer besonderen Aufmerksamkeit durch die Rundfunkdatenschutzbeauftragten bedurft hätten, gab es im Berichtszeitraum nicht.

8. Externe Prüfungen

8.1 Informationsverarbeitungszentrum (IVZ)

Beim Rundfunk Berlin Brandenburg (RBB) wird das Informationsverarbeitungszentrum (IVZ) als Gemeinschaftseinrichtung der ARD, des Deutschlandradios und Deutscher Welle betrieben. Für die beteiligten Anstalten werden dort zentral verschiedene Aufgaben der elektronischen Datenverarbeitung abgewickelt. Das IVZ unterstützt die Häuser in den Bereichen SAP, Archiv- und Produktionssysteme, IT-Support sowie Rechenzentrumsleistungen. Dabei fallen natürlich auch personenbezogene Daten an, sodass die Rundfunkdatenschutzbeauftragten ihre Zuständigkeit wahrzunehmen haben. Im Berichtszeitraum fanden die jährlichen Treffen der beteiligten Datenschützer am 12.12.2016 sowie am 12.10.2017 jeweils in Berlin statt. Seitens des IVZ wurde ausführlich über datenschutzrechtliche Fragen und Entwicklungen informiert. Hier stand auch die Anpassung der Prozesse an die DSGVO im Vordergrund. Aber auch über Sicherheitsvorfälle wurde informiert, die jedoch zu keinem Schaden geführt haben und problemlos gelöst werden konnten.

Auch über ARD IT-Strukturprojekte mit IVZ Beteiligung wie z. B. den SAP-Harmonisierungsprozess wurde berichtet. Insgesamt gab es keinerlei Probleme, die ein aktives Eingreifen der Rundfunkdatenschutzbeauftragten erfordert hätte.

9. Zusammenarbeit im Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und DLR

Bereits seit 1979 besteht der Arbeitskreis der Rundfunkdatenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und DLR (AK DSB). In diesem Arbeitskreis sind die Datenschutzbeauftragten der ARD-Rundfunkanstalten, des ZDF, des Deutschlandradios sowie der Deutschen Welle und ARTE Deutschland GmbH organisiert. Es werden Erfahrungen und Meinungen zu datenschutzrechtlichen Problemen in den Anstalten ausgetauscht und der Datenschutz beim Rundfunkbeitragseinzug sowie bei Gemeinschaftsprojekten koordiniert. Der Arbeitskreis tagt zweimal jährlich. Aktuelle oder dringliche Angelegenheiten werden nach Bedarf in Telefonschaltkonferenzen bzw. in Sondersitzungen beraten. Überdies werden im AK DSB auch die Inte-

ressen und Meinungen bei gesetzgeberischen Aktivitäten im Medien-Datenschutzbereich koordiniert und gebündelt.

Im Berichtszeitraum trat der AK DSB am 03./04.11.2016, 30./31.03.2017, 09./10.11.2017, 19./20.04.2018 sowie zu einer Sondersitzung am 13.06.2018 zusammen.

In der Sitzung am 03./04.11.2016 wurde ich zum Vorsitzenden des Arbeitskreises gewählt. Frau Anke Naujock vom RBB hat die Position der stellvertretenden Vorsitzenden übernommen. Zu den Aufgaben des Vorsitzenden gehören unter anderem die Vorbereitung der Sitzungen des AK DSB mit allen Tagesordnungspunkten, sowie sämtliche Koordinierung von Themen, die den Datenschutz im Rundfunkbereich betreffen. Im AK DSB waren im Berichtszeitraum insbesondere folgende Themen Gegenstand der Beratungen und des Austausches:

- Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung
- Beobachtung der Entwicklung der datenschutzrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung auf europäischer und bundesdeutscher Ebene
- Anforderungen an den Kinderdatenschutz bei Onlineangeboten
- Reichweite des Medienprivilegs auch im Hinblick auf die Datenschutzgrundverordnung
- Anpassung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages an die DSGVO
- Beratung und Diskussion des Umsetzungsprozesses der aufsichtsrechtlichen Anforderungen der DSGVO in den Häusern
- Rechtsfragen im Rahmen der Onlinenutzungsmessungen
- Personalisierung von Angeboten
- Cloudcomputing
- Datenschutz bei Kindern und Jugendlichen
- u.v.m.

Ich habe es als Privileg empfunden, dem Arbeitskreis vorsitzen zu dürfen. Gerade die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung in den Häusern war eine große Herausforderung, an der die Datenschutzbeauftragten gemeinsam gearbeitet haben. Hier konnten viele Impulse gesetzt werden, und insbesondere im Austausch über die vielfältigen Neuerungen konnte ein gemeinsames Vorgehen in vielen Fällen erreicht werden. Ich möchte auch an dieser Stelle betonen, dass ich die Zusammenarbeit auf dieser Ebene als besonders hilfreich und befruchtend empfunden habe. Sowohl die eigenen Themen, die in den einzelnen Häusern Gegenstand der Beratung sind, als auch Übergreifendes, das heißt, alle Anstalten betreffende Themen wurden lebhaft diskutiert und teilweise auch kontrovers ausgetragen. Im Vordergrund stehen aber immer sachgerechte Lösungen und die gegenseitige Unterstützung. Ich möchte es an dieser Stelle nicht versäumen, allen Mitgliedern des AK DSB meinen herzlichen Dank für die hervorragende Mitarbeit und das mir entgegengebrachte Vertrauen auszusprechen.

10. Schlussbemerkung

Dieser Bericht beleuchtet die letzten beiden Jahre meiner Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter gemäß § 42 MDR Staatsvertrag (alt). Geprägt war diese Zeit vor allem durch die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung, die auch zu einer neuen Aufsichtsstruktur beim MDR geführt hat. Ausführlich habe ich darüber berichtet, dass es beim MDR nunmehr einen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz sowie einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten gibt. In Zukunft werden also der betriebliche Datenschutz und die Datenschutzaufsicht in klarerer Weise getrennt sein. Zudem hat der Rundfunkdatenschutzbeauftragte gemäß § 42 b Abs. 4 MDR Staatsvertrag (neu) jährlich den Organen des MDR einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Nach heutiger Leseart bezieht sich dieser jährliche Bericht auf das Kalenderjahr, sodass der nächste Bericht im Frühjahr 2020 erstellt werden und das Jahr 2019 umfassen wird. Im Zuge dieses Berichtes werde ich ebenfalls über die Zeit seit meiner Ernennung am 01.08.2018 bis Ende des Jahres 2018 berichten. Sodann wird der Kalenderjahresturnus ordnungsgemäß fortgesetzt werden.

Positiv anmerken möchte ich noch, dass es gelungen ist, die anstaltsautonome Kontrolle des Datenschutzes zu verteidigen. Es gab durchaus Versuche der staatlichen Aufsichtsbehörden, die Datenschutzkontrolle auf die Verarbeitung beim MDR auszudehnen. Diesem Ansinnen wurde entschieden entgegengetreten, und mit guten Argumenten und einer klaren Haltung ist es gelungen, mit dem Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz eine unabhängige und anstaltsautonome Aufsicht zu erhalten. Auch in diesem Bereich konnte somit die Staatsfreiheit gewährleistet bleiben. Ebenso konnten die anderen Rundfunkanstalten, die bisher auch schon eine ungeteilte Aufsicht hatten, den Status quo verteidigen. Dies erscheint mir im Hinblick auf die Unabhängigkeit und Staatsferne ein guter Erfolg zu sein.

Ich persönlich freue mich sehr, auch in Zukunft den Datenschutz beim MDR mitgestalten zu können und bin gespannt auf die Herausforderungen, die die Aufsicht für mich bietet. Ich bin sicher, dass die Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hauses weiterhin in der gewohnten hervorragenden Weise funktionieren wird und sehe den vor mir liegenden Aufgaben mit Freude entgegen.

11. Anhang

11.1 MDR-Staatsvertrag (§§ 39 bis 42)

§ 39 Geltung von Datenschutzvorschriften

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, sind für den MDR die Vorschriften des Freistaates Sachsen über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden.

§ 40 Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg

(1) Soweit der MDR personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119/1 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Artikel 5 Absatz 1 lit. f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und 32 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß der Sätze 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 lit. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Der MDR kann sich einen Verhaltenskodex geben, der in einem transparenten Verfahren erlassen und veröffentlicht wird. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.

(2) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der

Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die der Berichterstattung zu Grunde liegenden zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.
4. Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

§ 41 Rechte der Betroffenen

(wurde aufgehoben)

§ 42 Ernennung des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz beim MDR und des Datenschutzbeauftragten des MDR

(1) Der MDR ernennt einen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz beim MDR (Rundfunkdatenschutzbeauftragter), der zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 ist. Die Ernennung erfolgt durch den Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die Dauer von vier Jahren. Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb des MDR und seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen seine Unabhängigkeit nicht gefährden.

(2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies geschieht durch Beschluss des Rundfunkrates auf Vorschlag des Verwaltungsrates; der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates in einer Satzung.

(4) Der Datenschutzbeauftragte des MDR gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 wird vom Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates benannt.

§ 42 a Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates untersteht er nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienststelle des Rundfunkdatenschutzbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle von Rundfunkrat und Verwaltungsrat eingerichtet. Dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan des MDR auszuweisen und dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in der Wahl seiner Mitarbeiter frei. Sie unterstehen allein seiner Leitung.

§ 42 b Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, des Rundfunkstaatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit des MDR und seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16c Absatz 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages. Er hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend der Artikel 57 und Artikel 58 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Schutz von Informanten zu wahren. Er kann gegenüber dem MDR keine Geldbußen verhängen.

(2) Stellt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(3) Die vom Intendanten nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten getroffen worden sind. Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu.

(4) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen des MDR den schriftlichen Bericht im Sinne von Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über seine Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot des MDR ausreichend ist.

(5) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch das MDR oder seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(6) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung seiner Tätigkeit verpflichtet, über die ihm während seiner Dienstzeit bekanntgewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.

11.2 Satzung zum MDR Datenstaatsvertrag

Satzung über die Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz beim MDR (Rundfunkdatenschutzbeauftragte)

In Ausführung des § 42 Abs. 3 MDR-Staatsvertrag hat der Rundfunkrat mit Beschluss vom 18.06.2018 und mit Zustimmung des Verwaltungsrats vom 18.06.2018 die nachstehende Satzung erlassen:

I. Stellung und Aufgaben der Rundfunkdatenschutzbeauftragten

Art. 1 – Stellung der Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Die Rundfunkdatenschutzbeauftragte beim MDR ist eine vom Mitteldeutschen Rundfunk und seinen Organen unabhängige Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 51 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO).

(2) Die Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, insbesondere der DSGVO sowie gemäß § 39 MDR-StV die Vorschriften des Freistaates Sachsen über den Schutz personenbezogener Daten im Mitteldeutschen Rundfunk und seinen Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Sie leistet einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung der DSGVO in der gesamten Europäischen Union und bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland.

Art. 2 - Aufgaben und Befugnisse der Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Die Rundfunkdatenschutzbeauftragte nimmt die ihr nach § 42b MDR-StV in Verbindung mit Art. 57 DSGVO obliegenden Aufgaben wahr. Zur Durchführung der Aufgaben verfügt sie über die in § 42b MDR-StV und Art. 58 Absätze 1 bis 5 DSGVO vorgesehenen Befugnisse.

(2) Gebühren nach Art. 57 Absatz 4 DSGVO bemessen sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

(3) Für den Fall ihrer Verhinderung über einen Zeitraum von länger als zwei Monaten bestimmt die Rundfunkdatenschutzbeauftragte eine Vertreterin.

(4) Die Dienststelle als Behördensitz der Rundfunkdatenschutzbeauftragten lautet:

Mitteldeutscher Rundfunk

Kantstraße 71–73

04275 Leipzig

II. Vergütung und Ausstattung der Rundfunkdatenschutzbeauftragten

Art. 3 – Grundsätze der Vergütung und Ausstattung

(1) Die Festlegung der Vergütung erfolgt durch den Verwaltungsrat für die Dauer der Amtszeit der Rundfunkdatenschutzbeauftragten.

(2) Bei der Festlegung der Vergütung sind insbesondere die berufliche Erfahrung, fachliche Qualifikation und persönliche Eignung der Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu berücksichtigen.

(3) Der Verwaltungsrat genehmigt den Bedarf für die Personal-, Finanz- und Sachausstattung der Rundfunkdatenschutzbeauftragten und übt die Finanzkontrolle unter Berücksichtigung der Unabhängigkeit des Amtes aus. Dabei muss stets sichergestellt werden, dass die Personal-, Finanz- und Sachausstattung den Anforderungen des Art. 52 Abs. 4 DSGVO entspricht.

III. Kooperation bei der Datenschutzaufsicht mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

Art. 4 - Möglichkeit der mehrfachen, koordinierten Ernennung derselben Person

Der Rundfunkrat kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats zur Rundfunkdatenschutzbeauftragten eine Person ernennen, die gleichzeitig das Amt nach Art. 51 DSGVO für eine oder mehrere weitere öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt/-en ausübt. Eine derartige Tätigkeit ist mit dem Amt der Rundfunkdatenschutzbeauftragten vereinbar im Sinne des § 42 Absatz 1 Satz 5 MDR-StV.

Art. 5 - Ausübung des Amts bei mehrfacher Ernennung

(1) Sofern und solange die Rundfunkdatenschutzbeauftragte nach Artikel 4 dieser Satzung zum Mitglied der Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 51 DSGVO für mindestens eine weitere öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt ernannt ist oder wird, gelten der nachfolgende Absatz 2 sowie die nachfolgenden Artikel 6 und 7.

(2) Stellung und Aufgaben gemäß Artikel 1 und 2 dieser Satzung bleiben von der gleichzeitigen Ernennung durch eine andere Rundfunkanstalt im Grundsatz unberührt.

Art.6 - Grundsätze der Vergütung und Ausstattung bei mehrfacher Ernennung

(1) Bei der Festlegung der Vergütung im Rahmen einer gleichzeitigen Ernennung nach diesem Abschnitt III. ist ergänzend zu Artikel 3 dieser Satzung zudem das Maß an Verantwortung zu berücksichtigen, das insbesondere in der Anzahl der beteiligten Anstalten zum Ausdruck kommt.

(2) Der Verwaltungsrat genehmigt den Bedarf für die Personal-, Finanz- und Sachausstattung der Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Rahmen einer gleichzeitigen Ernennung nach diesem Abschnitt III. ergänzend zu Artikel 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung von Beiträgen der anderen beteiligten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt/-en zur Ausstattung.

(3) Das Nähere, insbesondere die jeweiligen Anteile am Finanzierungsaufwand sowie die für die Sicherstellung der Finanzkontrolle notwendigen und dementsprechend einzuräumenden Informationsrechte und -pflichten zwischen den beteiligten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, kann der Mitteldeutsche Rundfunk mit der/den beteiligten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt/-en durch Verwaltungsvereinbarung regeln. Die Anforderungen des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

Art. 7 - Dienstaufsicht bei mehrfacher Ernennung oder Dienstverhältnis mit anderer Rundfunkanstalt

(1) Sofern ein Dienstverhältnis zwischen der das Amt der Rundfunkdatenschutzbeauftragten ausübenden Person und dem Mitteldeutschen Rundfunk besteht, übt der Verwaltungsrat eine eingeschränkte Dienstaufsicht insoweit aus, als die Unabhängigkeit der Rundfunkdatenschutzbeauftragten bei der Ausübung des Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird. Über geplante und ausgeführte Dienstaufsichtsmaßnahmen, die andere nach diesem Abschnitt III. beteiligte öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt/-en betreffen, mit der kein Dienstverhältnis besteht, informiert der Verwaltungsrat die gesetzlich für die Dienstaufsicht zuständigen Gremien der entsprechenden Anstalt/-en.

(2) Soweit die das Amt der Rundfunkdatenschutzbeauftragten ausübende Person in einem Dienstverhältnis zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt steht, ist sicherzustellen, dass im Rahmen dieses Dienstverhältnisses die Unabhängigkeit der Rundfunkdatenschutzbeauftragten und die Kompetenzen des Rundfunk- und Verwaltungsrates des Mitteldeutschen Rundfunks gewahrt bleiben. Vorzusehen sind dabei insbesondere Verpflichtungen der die Dienstaufsicht führenden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt entsprechend des Absatzes 1 dieses Artikels. Das Nähere kann der Mitteldeutsche Rundfunk mit der/den beteiligten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt/-en durch Verwaltungsvereinbarung regeln.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8 - Satzungsänderung

(1) Die Satzung kann durch Beschluss des Rundfunkrats mit zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder geändert werden.

(2) Will der Rundfunkrat die Satzung ändern, hat er vorher den Verwaltungsrat zu hören.

(3) Der Verwaltungsrat kann Änderungen der Satzung vorschlagen.

Art. 9 - Inkrafttreten und Bekanntgabe

- (1) Diese Satzung tritt am 19.06.2018 in Kraft.
- (2) Sie wird in den amtlichen Mitteilungsblättern der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bekanntgegeben

11.3 Art. 85 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Art. 85 Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

(1) Die Mitgliedstaaten bringen durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, in Einklang.

(2) Für die Verarbeitung, die zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, sehen die Mitgliedstaaten Abweichungen oder Ausnahmen von Kapitel II (Grundsätze), Kapitel III (Rechte der betroffenen Person), Kapitel IV (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), Kapitel V (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), Kapitel VI (Unabhängige Aufsichtsbehörden), Kapitel VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) und Kapitel IX (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen) vor, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.

(3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die Rechtsvorschriften, die er aufgrund von Absatz 2 erlassen hat, sowie unverzüglich alle späteren Änderungsgesetze oder Änderungen dieser Vorschriften mit.

11.4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag §§ 11 und 14

§ 11 Verwendung personenbezogener Daten

(1) Beauftragt die Landesrundfunkanstalt Dritte mit Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs oder der Ermittlung von Beitragsschuldnern, die der Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind, so gelten für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der dafür erforderlichen Daten die für die Datenverarbeitung im Auftrag anwendbaren Bestimmungen.

(2) Beauftragen die Landesrundfunkanstalten eine Stelle nach § 10 Abs. 7 Satz 1 mit Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs und der Ermittlung von Beitragsschuldnern, ist dort unbeschadet der Zuständigkeit des nach Landesrecht für die Landesrundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten ein behördlicher Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Er arbeitet zur Gewährleistung des Datenschutzes mit dem nach Landesrecht für die Landesrundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten zusammen und unterrichtet diesen über Verstöße gegen Datenschutzvorschriften sowie die dagegen getroffenen Maßnahmen. Im Übrigen gelten die für den behördlichen Datenschutzbeauftragten anwendbaren Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

(3) Die zuständige Landesrundfunkanstalt darf von ihr gespeicherte personenbezogene Daten der Beitragsschuldner an andere Landesrundfunkanstalten auch im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens übermitteln, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Landesrundfunkanstalt beim Beitragseinzug erforderlich ist. Es ist aufzuzeichnen, an welche Stellen, wann und aus welchem Grund welche personenbezogenen Daten übermittelt worden sind.

(4) Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann für Zwecke der Beitragserhebung sowie zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach diesem Staatsvertrag besteht, personenbezogene Daten bei öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen ohne Kenntnis des Betroffenen erheben, verarbeiten oder nutzen. Öffentliche Stellen im Sinne von Satz 1 sind solche, die zur Übermittlung der Daten einzelner Inhaber von Wohnungen oder Betriebsstätten befugt sind. Dies sind insbesondere Meldebehörden, Handelsregister, Gewerberegister und Grundbuchämter. Nicht-

öffentliche Stellen im Sinne von Satz 1 sind Unternehmen des Adresshandels und der Adressverifizierung. Voraussetzung für die Erhebung der Daten nach Satz 1 ist, dass

1. eine vorherige Datenerhebung unmittelbar beim Betroffenen erfolglos war oder nicht möglich ist,
2. die Datenbestände dazu geeignet sind, Rückschlüsse auf die Beitragspflicht zuzulassen, insbesondere durch Abgleich mit dem Bestand der bei den Landesrundfunkanstalten gemeldeten Beitragsschuldner, und
3. sich die Daten auf Angaben beschränken, die der Anzeigepflicht nach § 8 unterliegen und kein erkennbarer Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung hat.

Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung bei den Meldebehörden beschränkt sich auf die in § 14 Abs. 9 Nr. 1 bis 8 genannten Daten. Daten, die Rückschlüsse auf tatsächliche oder persönliche Verhältnisse liefern könnten, dürfen nicht an die übermittelnde Stelle rückübermittelt werden. Das Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung durch die Meldebehörden nach dem Bundesmeldegesetz oder den Meldedatenübermittlungsverordnungen der Länder bleibt unberührt. Die Daten Betroffener, für die eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes gespeichert ist, dürfen nicht übermittelt werden.

(5) Im nicht privaten Bereich darf die zuständige Landesrundfunkanstalt Telefonnummern und E-Mail- Adressen bei den in Absatz 4 Satz 1 genannten Stellen und aus öffentlich zugänglichen Quellen ohne Kenntnis des Betroffenen erheben, verarbeiten und nutzen, um Grund und Höhe der Beitragspflicht festzustellen.

(6) Die Landesrundfunkanstalt darf die in den Absätzen 4 und 5 und in § 4 Abs. 7, § 8 Abs. 4 und 5 und § 9 Abs. 1 genannten Daten und sonstige freiwillig übermittelte Daten nur für die Erfüllung der ihr nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben erheben, verarbeiten oder nutzen. Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden oder eine Beitragspflicht dem Grunde nach nicht besteht. Nicht überprüfte Daten

sind spätestens nach zwölf Monaten zu löschen. Jeder Beitragsschuldner erhält eine Anmeldebestätigung mit den für die Beitragserhebung erforderlichen Daten.

(7) Auf das datenschutzrechtliche Auskunftersuchen eines Beitragsschuldners hat die zuständige Landesrundfunkanstalt dem Beitragsschuldner die Stelle mitzuteilen, die ihr die jeweiligen Daten des Beitragsschuldners übermittelt hat.

§ 14 Übergangsbestimmungen

(9) Um einen einmaligen Abgleich zum Zwecke der Bestands- und Ersterfassung zu ermöglichen, übermittelt jede Meldebehörde für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert innerhalb von längstens zwei Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gegen Kostenerstattung einmalig in standardisierter Form die nachfolgenden Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Familienstand,
6. Tag der Geburt,
7. gegenwärtige und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung und
8. Tag des Einzugs in die Wohnung.

Hat die zuständige Landesrundfunkanstalt nach dem Abgleich für eine Wohnung einen Beitragsschuldner festgestellt, hat sie die Daten der übrigen dort wohnenden Personen unverzüglich zu löschen, sobald das Beitragskonto ausgeglichen ist. Im Übrigen darf sie die Daten zur Feststellung eines Beitragsschuldners für eine Wohnung nutzen, für die bislang kein Beitragsschuldner festgestellt wurde; Satz 2 gilt entsprechend. Die Landesrundfunkanstalt darf die Daten auch zur Aktualisierung oder Ergänzung von bereits vorhandenen Teilnehmerdaten nutzen. § 11 Abs. 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(9a) Zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes wird zum 1. Januar 2018 ein weiterer Abgleich entsprechend Absatz 9 durchgeführt. Die Meldebehörden übermitteln die Daten bis längstens 31. Dezember 2018. Im Übrigen gelten Absatz 9 Satz 1 bis 4 und § 11 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend. Der Abgleich wird nach seiner Durchführung evaluiert. Die Landesrundfunkanstalten stellen den Ländern hierfür die erforderlichen Informationen zur Verfügung.

11.5 MDR-Rundfunkbeitragssatzung (§§ 7 bis 9)

§ 7 Datenerhebung bei öffentlichen Stellen

(1) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle wird eine andere öffentliche Stelle um die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß § 11 Abs. 4 RBStV nur ersuchen, soweit eine vorherige Datenerhebung unmittelbar beim Betroffenen erfolglos war oder nicht möglich ist. Dabei werden nur die in § 8 Abs. 4 und 5 RBStV genannten Daten unter den Voraussetzungen von § 11 Abs. 4 Satz 5 RBStV erhoben. Die Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung durch die Meldebehörden nach den entsprechenden Regelungen der Länder und der Meldedatenübermittlung nach § 14 Abs. 9 und 9a RBStV bleiben unberührt.

(2) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle wird personenbezogene Daten nach Absatz 1 bei öffentlichen Stellen nur erheben, um

1. bisher unbekannte Beitragsschuldner festzustellen oder
2. die von ihr gespeicherten Daten von Beitragsschuldnern im Rahmen des Datenkatalogs nach § 8 Abs. 4 und 5 RBStV zu berichtigen, zu ergänzen oder zu löschen.

§ 8 Datenerhebung bei nichtöffentlichen Stellen

(1) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle darf ein Auskunftsverlangen an die in § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 RBStV genannten Personen nur richten, wenn ein vorheriges Auskunftsverlangen unmittelbar beim Betroffenen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 RBStV und eine Anfrage bei der Meldebehörde oder dem maßgeblichen öffentlichen Register nach § 11 Abs. 4 Satz 2 und 3

RBStV erfolglos geblieben ist oder nicht möglich war. Die Auskunft ist schriftlich zu erteilen und auf die Daten nach § 8 Abs. 4 Nr. 3 RBStV der jeweiligen Inhaber der betreffenden Wohnung oder Betriebsstätte beschränkt.

(2) Vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 darf die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle als nichtöffentliche Stelle nur Unternehmen des Adresshandels und der Adressverifizierung um die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß § 11 Abs. 4 RBStV im Rahmen der dort in Satz 5 genannten Beschränkungen ersuchen. § 7 Abs. 2 Nr. 1 gilt entsprechend.

(3) § 14 Abs. 10 RBStV ist zu beachten.

§ 9 Technisch-organisatorischer Datenschutz

Es ist sicherzustellen, dass bei der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle ein wirksames und übergreifendes Informationssicherheits-Managementsystem installiert und die Löschung der Daten von Rundfunkteilnehmern und Beitragsschuldern nach einem einheitlichen Konzept geregelt wird.

11.6 Liste der Datenschutzbeauftragten (AK DSB)

Rundfunkanstalt	Datenschutzbeauftragte/r
ARTE Deutschland TV GmbH	Christoph Weber
Bayerischer Rundfunk	Axel Schneider Referat: Monika Moser
Deutsche Welle	Thomas Gardemann
Deutschlandradio	Ulla Pageler
Hessischer Rundfunk	Ulrich Göhler
Kinderkanal ARD/ZDF	Jörn Voss
Mitteldeutscher Rundfunk	Stephan Schwarze b. DSB: Matthias Meincke
Norddeutscher Rundfunk	Dr. Heiko Neuhoff
Österreichischer Rundfunk	Rainer Rauch
Radio Bremen	Anna-Katharina Kornrumpf
Rundfunk Berlin Brandenburg	Anke Naujock Stv.: Axel Kaufmann
Saarländischer Rundfunk	Sonnja Wüst
Südwestfunk	Prof. Dr. Armin Herb Referat: Florian Schad
Westdeutscher Rundfunk	Karin Wagner Referat: Günter Griebach
Zweites Deutsche Fernsehen	Dr. Frauke Pieper b. DSB: Gerold Plachky
Zentraler Beitragsservice	Katharina Aye Referat: Christian Kruse